Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 16/2183
25.02.2009

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und der Linksfraktion

Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz – NRSG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Nichtraucherschutzgesetz des Landes Berlin wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 (a.F.) wird Nummer 4 wie folgt neu gefasst:

"4. Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 3,"

In § 3 Abs. 3 (a.F.) wird das Wort "Kultureinrichtungen" in "Kultur- und Freizeiteinrichtungen" geändert.

In § 4 Abs. 1 (a.F.) ist eine neue Nummer 9 aufzunehmen:

"9. in Gaststätten, in denen überwiegend das Rauchen von Wasserpfeifen und keine alkoholischen Getränke angeboten werden, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zutritt haben und die im Eingangsbereich von außen sichtbar gekennzeichnet sind."

In § 4 Abs. 3 (a.F.) wird folgender letzter Satz neu eingefügt:
"Der Zutritt zu Raucherräumen ist Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren untersagt."

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Ausnahmeregelung für getränkegeprägte Kleingastronomie

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte oder einer Vereinsgaststätte in einer Sporteinrichtung darf bei Vorliegen der unter 1. bis 4. formulierten Voraussetzungen seine Gaststätte als Rauchergaststätte ausweisen und betreiben. Der Betrieb als Rauchergaststätte muss der zuständigen Behörde angezeigt werden.

1. Die Gaststätte oder Vereinsgaststätte verfügt nicht über einen abgetrennten Nebenraum.
2. Die Gaststätte oder Vereinsgaststätte verfügt über eine Grundfläche des Gastraumes von maximal 75 Quadratmetern.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

3. In der Gaststätte oder Vereinsgaststätte werden keine vor Ort zubereiteten Speisen verabreicht.
4. Der Zutritt zu der Gaststätte oder Vereinsgaststätte wird Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr verwehrt.

(2) Wird eine Gaststätte oder Vereinsgaststätte als Rauchergaststätte nach § 4a Abs. 1 betrieben, muss der Betrieb als Rauchergaststätte und das Zutrittsverbot für Minderjährige am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise gekennzeichnet sein.

(3) Entfällt eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 oder stellt die zuständige Behörde fest, dass eine solche tatsächlich nicht vorliegt, so ist der Betrieb einer Rauchergaststätte zu untersagen.

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird nach Buchstabe b) ein Buchstabe c) eingefügt:

„c) entgegen § 4a Abs. 1 seine Gaststätte oder Vereinsgaststätte als Rauchergaststätte kennzeichnet oder entgegen § 4a Abs. 3 trotz Untersagung des Betriebs einer Rauchergaststätte seine Gaststätte oder Vereinsgaststätte weiterhin als Rauchergaststätte kennzeichnet."

Begründung

Mit der vorliegenden Änderung des Berliner Nichtraucherschutzgesetzes setzt der Berliner Gesetzgeber die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 (1 BvR 3262/07, 1 BvR 402/08, 1 BvR 906/08) um.

Den vom Gesetzentwurf erfassten Kultur- und Freizeiteinrichtungen gehören nun auch u.a. Theater, Galerien, Opern Spielbanken und Internet-Cafés an. Mit dieser Änderung wird eine Anpassung an andere Nichtraucherschutzgesetze der Länder vorgenommen und somit unter anderem dem Anspruch nach einer möglichst bundesweit einheitlichen Regelung Rechnung getragen.

Die Ausnahmeregelung im § 4 Abs. 1 zum Rauchverbot in Shisha-Lokalen beruht auf einem Beschluss des Landesverfassungsgerichtshofes Berlin vom 11. Juli 2008 – VerfGH 93A/08 und schafft damit Rechts- und wirtschaftliche Sicherheit für die Betreiber von Shisha-Lokalen in Berlin, da die Ausnahme vom Rauchverbot am 11. Januar 2009 ausgelaufen ist.

Im § 4 Abs. 3 (a.F) wird ein weiter Satz eingefügt, der Kindern und Jugendlichen ein Zutrittsverbot zu in Raucherräume ausspricht. Aus dem Zutrittsverbot Minderjähriger in vom Rauchverbot ausgenommener Einraumgaststätten ist dem Gleichheitsgebot folgend, auch ein Zutrittsverbot in abgetrennte Raucherräume abzuleiten.

In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass auch Ausnahmeregelungen für die getränkegeprägte Kleingastronomie vorgesehen werden müssen, wenn der Landesgesetzgeber ein Konzept des Nichtraucherschutzes in Gaststätten wählt, das den Gesundheitsschutz im Ausgleich mit der Berufsfreiheit der Gaststättenbetreiber verfolgt. Bislang sah das Berliner Nichtraucherschutzgesetz in § 4 Abs. 3 lediglich eine Ausnahme vom Rauchverbot für Gaststätten vor, wenn in diesen abgetrennte Raucherräume eingerichtet werden. Ausnahmen vom Rauchverbot für Einraumkneipen waren bislang nicht geregelt.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber ausdrücklich auch die Möglichkeit eingeräumt, ein striktes Rauchverbot in Gaststätten zu verhängen, also auch so genannte Raucherräume zu verbieten. Der Berliner Landesgesetzgeber ist jedoch weiterhin um einen schonenden Ausgleich zwischen den Belangen des Nichtraucherschutzes einerseits und den Interessen des Gaststättengewerbes andererseits bemüht und verzichtet daher auf die Verhängung eines absoluten Rauchverbotes in Gaststätten. Statt dessen wird in das Gesetz eine Ausnahmeregelung für die getränkegeprägte Kleingastronomie aufgenommen, die

sich eng an der vom Bundesverfassungsgericht erlassenen Zwischenregelung anlehnt.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sollen Ausnahmen vom Rauchverbot für die getränkegeprägte Kleingastronomie qua Gesetz gelten, allerdings wird die Betreiberin bzw. der Betreiber verpflichtet, den Betrieb einer Rauchergaststätte der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeigepflicht soll einerseits für die zuständige Behörde Transparenz geschaffen werden und der Kontrollaufwand minimiert werden, andererseits ist bewusst auf eine Antragspflicht für den Betrieb einer Rauchergaststätte verzichtet worden, um den Bürokratieaufwand für das Gaststättengewerbe zu begrenzen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass einzelne Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Rauchverbot tatsächlich gar nicht vorliegen bzw. zwischenzeitlich entfallen sind, so ist der Betrieb einer Rauchergaststätte zu untersagen.

Wesentliches Anliegen der Gesetzesänderung ist ferner die Kennzeichnung der Rauchergaststätten. Nichtrauchende potentielle Gäste, deren Gesundheit durch das Nichtraucherschutzgesetz geschützt wird, sollen vor Betreten einer Gaststätte erkennen können, ob sie sie ohne Beeinträchtigung durch Passivrauch aufsuchen können.

Im Ergebnis wird durch die vorgeschlagene Regelung der Kreis der Rauchergaststätten effektiv auf diejenigen Gaststätten beschränkt, deren Betreiberin bzw. deren Betreiber nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts andernfalls in ihrer Berufsfreiheit unverhältnismäßig beeinträchtigt wären.

Berlin, den 24. Februar 2009

Müller Winde Dr. Thärichen Stroedter
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Bluhm Albers
und die übrigen Mitglieder der Linksfraktion